

DONUM VITAE
Regionalverband Mönchengladbach
zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V.

Satzung

Präambel

Im Wissen um die Tatsache, dass jährlich in Deutschland viele tausend Kinder den Müttern, die in einer katholischen Schwangerschaftskonfliktberatung Rat gesucht haben, ihr Leben verdanken, in der klaren Erkenntnis, dass das Leben ungeborener Kinder nicht gegen die Frau geschützt werden kann, sondern mit der Frau geschützt werden muss, in der gesicherten Erfahrung, dass die Frau in einem Schwangerschaftskonflikt durch Beratung nur erreicht werden kann, wenn auf eine Strafandrohung gegenüber der beratenen Frau verzichtet wird, in der festen Überzeugung, dass die Verantwortung für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder auch zukünftig in Deutschland den Einsatz von Katholiken für eine katholisch geprägte Schwangerschaftskonfliktberatung verlangt, haben katholische Bürgerinnen und Bürger den Verein "DONUM VITAE Regionalverband Mönchengladbach zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V." gegründet.

§1

Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen "DONUM VITAE Regionalverband Mönchengladbach zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e. V.", im Folgenden "Verein" genannt.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Mönchengladbach.
- 3) Der Verein versteht sich als selbständiger Regionalverband von DONUM VITAE auf Landes- und Bundesebene.

§2

Selbstverständnis, Auftrag und Zweck

- 1) Der Verein ist ein Zusammenschluss von katholischen Bürgerinnen und Bürgern, die sich für den Schutz des menschlichen Lebens, namentlich den Schutz des Lebens ungeborener Kinder, einsetzen und Frauen in Schwangerschaftskonflikten mit Rat und Tat nahe sein wollen.
- 2) In der Wahrnehmung des Auftrags Leben zu schützen, namentlich für den Schutz des Lebens ungeborener Kinder einzutreten, verfolgt der Verein das Ziel, die Trägerschaft

von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen zu übernehmen und die notwendigen Voraussetzungen zu schaffen und die erforderlichen Mittel bereitzustellen. In diesen Beratungsstellen wird schwangeren Frauen und ihren Familien umfassende Beratung und Hilfe angeboten. Die Beratung schließt die Schwangerschaftskonfliktberatung im Sinne der geltenden gesetzlichen Bestimmungen ein und erfolgt Entsprechend dem „Beratungskonzept für die Beratungsstellen in Trägerschaft von Frauen beraten/donum vitae e. V. NRW zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens.“

- 3) donum vitae leistet einen Beitrag zur Gesundheit der Bevölkerung und zur gesellschaftlichen Entwicklung durch Ehe-, Eltern, Einzel- und Partnerberatungen. Sie gibt Hilfen zur Empfängnisregelung, fördert damit den verantwortungsbewussten Willen zum Kind und wirkt ungewollten Schwangerschaften und ihren Folgen entgegen.
- 4) Zu den Aufgaben von donum vitae gehören deshalb insbesondere die Förderung der Sexualerziehung, die Sexualberatung, die Hilfe zur verantwortungsbewussten Elternschaft, die Beratung über Empfängnisregelung, sowie die Beratung bei Schwangerschaftskonflikten.
 - a. donum vitae veranstaltet und fördert Aus- und Weiterbildungskurse, Gespräche und Vorträge für Eltern, Jugendliche und Ratsuchende.
 - b. donum vitae fördert die Präventionsarbeit mit Jugendlichen, dabei arbeitet sie eng mit Schulen und Jugendeinrichtungen zusammen.
 - c. donum vitae unterhält und fördert Beratungsstellen zur Beratung von Einzelpersonen und Paaren.
 - d. donum vitae unterstützt die Forschung auf ihrem Arbeitsgebiet und beteiligt sich an einschlägigen wissenschaftlichen Arbeiten.
 - e. donum vitae verfolgt ihre Ziele ferner durch Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung. Sie informiert die Öffentlichkeit über Probleme ihres Arbeitsgebietes in Zusammenarbeit mit Presse und Rundfunk.
 - f. Die Hilfsmaßnahmen von donum vitae sollen allen Personen gleich welchen Geschlechts oder Bekenntnisses, welcher Rasse oder Partei zukommen.
- 5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist ausschließlich selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied des Vereins kann jede mindestens 18 Jahre alte natürliche Person werden, die das Selbstverständnis, den Auftrag und den Zweck des Vereins bejaht. Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.
- 2) Juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen (auch BGB-Gesellschaften) können ebenfalls als Mitglied aufgenommen werden.
- 3) Mitgliedsbeiträge können erhoben werden. Über die Höhe beschließt die Mitgliederversammlung.
- 4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, oder mit der schriftlich an den Vorstand gerichteten Austrittserklärung. Die Erklärung wirkt sofort. Bezüglich eines Ausschlusses gilt § 6 Abs. 1 dieser Satzung.
- 5) Jedes Mitglied soll die Tätigkeit des Vereins in der Öffentlichkeit überzeugend vertreten und weitere Personen für die Mitarbeit im Verein gewinnen, eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft fördern und durch regelmäßige Spenden zur Finanzierung der Tätigkeit des Vereins beitragen.

§5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§6 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand, der aus bis zu sieben Mitgliedern besteht.
Sie genehmigt den Jahresetat; beschließt die Jahresrechnung und nimmt den Bericht des Vorstandes entgegen, entscheidet über die Entlastung des Vorstandes sowie über den Ausschluss eines Mitglieds und kann den Verein auflösen. Die Mitgliederversammlung wählt und bestellt ein Mitglied zur Protokollführerin bzw. zum Protokollführer sowie zwei Kassenprüfer.
- 2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird von der bzw. dem Vorsitzenden 14 Tage vorher schriftlich einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich beantragt wird. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung für die Mitgliederversammlung bekanntzugeben, aus der sich die Gegenstände der Beratung und der Beschlussfassung ergeben.

- 3) Die Mitgliederversammlung ist in jedem Falle ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Jedes Mitglied kann seine Stimme nur persönlich abgeben.
- 4) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Jedoch bedarf es zum Ausschluss eines Mitglieds, einer Satzungsänderung (einschl. der in § 33 Abs. 1 Satz 2 BGB genannten Fälle) und der Auflösung des Vereins einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder des Vereins.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt, das von der bzw. dem Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§7 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus der bzw. dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und weiteren Vorstandsmitgliedern, die er aus seiner Mitte wählt. Die bzw. der Vorsitzende gemeinsam mit einer bzw. einem stellvertretenden Vorsitzenden, oder die beiden stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam sind Vorstand im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Der Vorstand bestimmt eines seiner Mitglieder zur Protokollführerin bzw. zum Protokollführer sowie eines seiner Mitglieder zur Kassenverwalterin bzw. zum Kassenverwalter.
- 2) Der Vorstand führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen aus und fasst alle Beschlüsse, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind und leitet die Mitgliederversammlung. Er kann für die laufenden Geschäfte eine Geschäftsführerin bzw. einen Geschäftsführer bestellen, oder ein Vorstandsmitglied mit der Geschäftsführung beauftragen.
- 3) Der Vorstand stellt den Jahresetat und die Jahresrechnung auf. Er entscheidet insbesondere über die Mittelvergabe und Finanzierung des Vereins die Errichtung und die Trägerschaft von Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen durch den Verein und aller damit zusammenhängenden Angelegenheiten einschließlich der staatlichen Anerkennung, der Beantragung und Verwendung staatlicher Mittel.
- 4) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Ist eine Geschäftsführerin bzw. ein Geschäftsführer bestellt, die/der nicht Vorstandsmitglied ist, so nimmt er an den Vorstandssitzungen ohne Stimmrecht teil.
- 5) Der Vorstand wird von der bzw. dem Vorsitzenden oder einer bzw. einem der stellvertreten-den Vorsitzenden mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich einberufen. Er ist beschlussfähig, wenn die Einberufungsfrist gewahrt und mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend ist. Ist der Vorstand nicht beschlussfähig, so kann die bzw. der Vorsitzende unverzüglich eine neue

Vorstandssitzung einberufen. Für diese Einberufung ist weder die Schriftform noch die Einberufungsfrist von zwei Wochen erforderlich. In dieser Sitzung ist der Vorstand in jedem Fall beschlussfähig.

- 6) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wenn kein Mitglied widerspricht, kann der Vorstand im schriftlichen Umlaufverfahren Beschlüsse fassen. Für Entscheidungen über Angelegenheiten i.S. von § 7 Abs. 3 Buchstabe b) ist die Mehrheit der Mitglieder des Vorstands erforderlich.
- 7) Über die Beschlüsse des Vorstands wird ein Protokoll angefertigt, das von der bzw. dem amtierenden Vorsitzenden und der Protokollführerin bzw. dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- 8) Die Amtszeit des Vorstands beträgt vier Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Bestellung des neuen Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied verliert mit dem Ende seiner Mitgliedschaft im Verein auch seine Mitgliedschaft im Vorstand.
- 9) Der Vorstand kann zu seiner Beratung einen Beirat berufen.

§8

Schlussbestimmungen

- 1) Ist die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich (Auflösung oder Aufhebung des Vereins, Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, Entziehung der Gemeinnützigkeit), so sind die im Amt befindlichen Vorstandsmitglieder die Liquidatoren.
- 2) Das nach Durchführung der Abwicklung noch vorhandene Vereinsvermögen fällt an "DONUM VITAE zur Förderung des Schutzes des menschlichen Lebens e.V." Sitz Bonn, oder - falls dies nicht möglich ist - zwecks Verwendung für den Lebensschutz ungeborener Kinder und für die Wohlfahrtspflege zugunsten schwangerer Frauen in Konfliktsituationen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts, oder an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft.

Beschlossen in der Mitgliederversammlung
von DONUM VITAE Regionalverband Mönchengladbach e.V.
am 23. Mai 2016.